



St. Antonius
Heim & Hospiz

Heim Tarifordnung 2024

Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen nach der Methode P (Pauschalen). Der verrechenbare Nettoaufwand wird bei der Budgetierung für das folgende Jahr ermittelt. Dieser Tarif wird vom Kanton Schwyz verifiziert. Ausserkantonalen Personen werden zusätzlich die vom Kanton Schwyz geleisteten direkten Investitionsbeiträge in Form eines Investitionszuschlages verrechnet.

Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Person wird nach den im Wohnsitzkanton gültigen Regelungen ermittelt. Die Ausgleichskasse bestimmt jährlich den Betrag, der für inner- und ausserkantonale Platzierungen bei Zuständigkeit des Kantons Schwyz gilt.

Tarife Leistungsbereich Wohnen

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz (pro Monat)
Pensions- und Betreuungstaxe Fr. 3'528.35

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Änderung der Beträge für Ergänzungsleistungen werden die Taxen entsprechend angepasst. Bei Personen ohne leistungsrechtliche Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird der gesamte Tarif des Angebotes verrechnet.

Betreuungszuschlag bei IV-Rentner (pro Tag)
Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 4.05
Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 10.05
Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 16.10

Betreuungszuschlag bei AHV-Rentner (pro Tag)
Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 4.05
Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 20.15
Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 32.20

Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Wohnen zu 100% den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflosenentschädigungen. Bei Änderungen der Hilflosenentschädigung werden die Tarife entsprechend angepasst.

Personen aus anderen Kantonen

Pensions- und Betreuungstaxe (gemäss Richtlinien Wohnsitzkanton)

Der Ansatz für Personen aus anderen Kantonen wird gestützt auf die Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons individuell berechnet.

Im Tarif Leistungsbereich Wohnen inbegriffen sind:

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
 - Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
 - Betreuung
 - Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
 - Freizeitgestaltung
 - Taschengeldverwaltung
 - Pflege in leichten Krankheitsfällen
-

Reduktion bei Abwesenheit im Leistungsbereich Wohnen

(pro Tag)

Tarifreduktion pauschal

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Fr. 20.00

Als Abwesenheitstage gelten Kalendertage mit ganztägiger Abwesenheit. Für angebrochene Tage am Anfang und am Ende der Abwesenheit wird ein Tag Abwesenheit angerechnet, wenn die Abwesenheit dieser beiden Tage in der Summe mindestens 24 Stunden beträgt.

Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag erhoben.

Personen aus anderen Kantonen (gemäss Richtlinien Wohnsitzkanton)

Heim Tarifordnung 2024

Tarife Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn

(pro Tag)

Status «extern»

Beschäftigung-, Tages und Werkstätten

Personen mit Status «extern» und mit einem Lohn bis zu 50 Franken pro Monat.

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Betreuungstaxe über Mittag

(Selbstzahlerbeitrag)

Fr. 10.00

Der Ansatz stützt sich auf die Naturallohnwerte gemäss AHV-Gesetzgebung. Bei einer Erhöhung der Naturallohnwerte wird der Ansatz entsprechend erhöht.

Betreuungszuschlag bei IV und AHV-Rentner (pro Tag)

Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 8.15

Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 20.40

Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 32.65

Die Betreuungszuschläge entsprechen im Leistungsbereich Tagesstruktur zu einem Drittel den von der Ausgleichskasse/IV-Stelle verfügbaren Hilflosenentschädigungen. Bei Änderungen der Hilflosenentschädigung werden die Tarife entsprechend angepasst.

Personen aus anderen Kantonen

Betreuungstaxe (gemäss Richtlinien Wohnsitzkanton)

Der Ansatz für Personen aus anderen Kantonen wird gestützt auf die Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons individuell berechnet.

Status «intern»

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Fr. 0.00

Personen aus anderen Kantonen (gemäss Richtlinien Wohnsitzkanton)

Im Tarif Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn inbegriffen sind:

- Beschäftigung
 - Betreuung (exkl. Betreuung über die Mittagszeit)
 - Freizeitgestaltung
 - Verpflegung für Personen mit Status «intern»
-

Anwesenheitstage im Leistungsbereich Tagesstruktur ohne Lohn

- Anwesenheitstage sind Tage, an denen die betreute Person mindestens fünf zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum Tagestarif verrechnet.
 - Halbe Anwesenheitstage sind Tage, an denen die betreute Person mindestens zwei zusammenhängende Stunden anwesend ist. Diese werden zum halben Tagestarif verrechnet.
-

Nebenauslagen

Individuelle Nebenkosten

(nach Aufwand)

wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und angeordnet sind, Kosten für individuelle ärztliche, zahnärztliche Behandlung und Medikamenten usw.

Nebenauslagen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Heim Tarifordnung 2024

Allgemeine Informationen

Kurz- und Ferientaufenthalte

Für Kurz- und Ferientaufenthalte gelten grundsätzlich dieselben Tarifbestimmungen. Die Einzelheiten sind im Reglement Leistungserbringung geregelt. Pro betreute Person kann jeweils nur ein Aufenthalt pro Zeiteinheit gewährt werden.

Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr masgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht. Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

Bezug von Hilflosenentschädigung (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten. Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen.

Mutationen und Informationsverpflichtung

Der Anspruch auf abgeltungsberechtigte Leistungen gemäss BehiVO muss vor Eintritt in die Einrichtung nachgewiesen werden. Änderungen bei den abgeltungsberechtigten Leistungen sowie bei Daten gemäss Personenstammblatt (Austritte, Wohnortwechsel, Pensenänderungen, Änderungen des IV-Status oder des Grades der Hilflosenentschädigung etc.) sind unmittelbar nach deren Kenntnis der IVSE-Verbindungsstelle Schwyz mitzuteilen. Dies kann mittels Formulars oder Mail geschehen. Die Zahlungsverpflichtung (Beendigung der Kostenübernahmegarantie) endet in der Regel mit dem physischen Austritt.

Der Bezug von nichtberechtigten Leistungen wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden einen Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kurzfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Änderungen.

Hurden, 01.01.2024

Der Stiftungsrat